



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Groß Gerungs vom 31. März 2022, Zahl 8501-0, betreffend die Erhebung von Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren für das **Versorgungsgebiet Etzen**.

I.

Auf Grund der Ermächtigung durch § 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978, in der derzeit geltenden Fassung, wird die Erhebung von Wasserversorgungsabgaben (Wasseranschlussabgabe, Ergänzungsabgabe und Sonderabgabe) und von Wassergebühren (Bereitstellungsgebühren und Wasserbezugsgebühren) beschlossen.

II.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Groß Gerungs hat am 31. März 2022 gemäß § 12 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 in der geltenden Fassung wird folgende

Wasserabgabenordnung für die öffentliche Gemeindewasserleitung des Versorgungsgebietes Etzen

beschlossen:

§ 1

Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren

In der Stadtgemeinde Groß Gerungs werden folgende Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren erhoben:

Wasseranschlussabgabe
Ergänzungsabgabe
Sonderabgabe
Bereitstellungsgebühren
Wasserbezugsgebühren

§ 2

Wasseranschlussabgabe

- (1) Der Einheitssatz zur Berechnung der Wasseranschlussabgabe für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung wird gemäß § 6 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 mit **€ 13,50** festgesetzt.

- (2) Gemäß § 6 Abs. 5 und 6 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von **€ 340.428,00** und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von **1.112** Laufmeter zu Grunde gelegt.

§ 3 Ergänzungsabgabe

Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft wird eine Ergänzungsabgabe auf Grund der Bestimmungen des § 7 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.

§ 4 Sonderabgabe

- (1) Eine Sonderabgabe gemäß § 8 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 ist zu entrichten, wenn wegen der Zweckbestimmung der auf der anzuschließenden Liegenschaft errichteten Baulichkeiten ein über den ortsüblichen Durchschnitt hinausgehender Wasserverbrauch zu erwarten ist und aus diesem Grunde die Gemeindewasserleitung besonders ausgestattet werden muss.
- (2) Eine Sonderabgabe ist aber auch dann zu entrichten, wenn die auf einer an die Gemeindewasserleitung bereits angeschlossenen Liegenschaft bestehenden Baulichkeiten durch Neu-, Zu- oder Umbauten so geändert werden, dass die im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen zutreffen.
- (3) Die Sonderabgabe darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 5 Bereitstellungsgebühr

- (1) Die Bereitstellungsgebühr wird nach Maßgabe der Bestimmungen des § 9 NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.
- (2) Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Verrechnungsgröße des Wasserzählers (in m³/h) multipliziert mit dem Bereitstellungsbetrag.
- (3) Der Bereitstellungsbetrag wird mit **€ 25,00 pro m³/h** festgesetzt. Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

Verrechnungsgröße in m ³ /h	Bereitstellungsbetrag in € pro m ³ /h	Bereitstellungsgebühr in Euro (Spalte 1 mal Spalte 2)
3	25,00	75,00
7	25,00	175,00
12	25,00	300,00
17	25,00	425,00
25	25,00	625,00
35	25,00	875,00
95	25,00	2.375,00

§ 6 Wasserbezugsgebühr

- (1) Die Wasserbezugsgebühr wird für Liegenschaften, für die von der Gemeinde ein Wasserzähler beigestellt ist, nach den Bestimmungen des § 10 Abs. 2 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.
- (2) Für die im Abs. 1 genannten Liegenschaften wird die Grundgebühr für 1 m³ Wasser mit **€ 1,90** festgesetzt.
- (3) Die Wasserbezugsgebühr ist für Liegenschaften, für die von der Gemeinde ein Wasserzähler noch nicht beigestellt werden konnte, so zu berechnen, dass die Berechnungsfläche mit der Grundgebühr gemäß § 6 Abs. 2 vervielfacht wird. Dieser Betrag wird auf die in einem Ablesungszeitraum gemäß § 7 vorgesehenen Teilzahlungszeiträume gleichmäßig aufgeteilt.

§ 7 Entstehung des Abgabenspruches, Ablesungszeitraum, Entrichtung der Wasserbezugs- und Bereitstellungsgebühr

- (1) Hinsichtlich der Entstehung der Gebührenschuld der Wasserbezugs- und Bereitstellungsgebühr gelten die Bestimmungen des § 15 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978.
- (2) Die Wasserbezugsgebühr wird auf Grund einer einmaligen Ablesung im Kalenderjahr gemäß § 11 Abs. 1 und 2 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet. Der Ablesungszeitraum beträgt daher zwölf Monate. Er beginnt mit 1. Oktober und endet mit 30. September.

Für die Bezahlung der so berechneten Wasserbezugsgebühren werden vier Teilzahlungszeiträume wie folgt festgesetzt:

1. Teilzahlungszeitraum vom 01.10. bis 31.12.
2. Teilzahlungszeitraum vom 01.01. bis 31.03.
3. Teilzahlungszeitraum vom 01.04. bis 30.06. und
4. Teilzahlungszeitraum vom 01.07. bis 30.09.

Die auf Grund der einmaligen Ablesung festgesetzte Wasserbezugsgebühr wird auf die vorgenannten Teilzahlungszeiträume aufgeteilt, wobei die einzelnen Teilbeträge in gleicher Höhe auf- oder abgerundet festgesetzt werden. Die einzelnen Teilbeträge sind jeweils am 15. November, 15. Februar, 15. Mai und 15. August fällig. Im ersten Teilzahlungszeitraum erfolgt die Abrechnung der festgesetzten Teilzahlungen mit der auf Grund der Ablesung errechneten Wasserbezugsgebühr des abgelaufenen Abrechnungszeitraumes. Gleichzeitig werden die Teilbeträge für die folgenden Teilzahlungszeiträume neu festgesetzt.

- (3) Die jährliche Bereitstellungsgebühr ist in gleichen Teilbeträgen gleichzeitig mit den Teilzahlungen für die Wasserbezugsgebühr zu entrichten.
- (4) Die Entrichtung der Wasserbezugs- und der Bereitstellungsgebühr hat durch Einzahlung mittels Zahlschein auf das Konto der Stadtgemeinde Groß Gerungs bei der Bank und Sparkassen AG Waldviertel-Mitte, IBAN AT35 2027 2021 0000 5467, zu erfolgen.

§ 8
Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Wasserabgabenordnung wird die Umsatzsteuer gemäß den Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, in Rechnung gestellt.

§ 9
Schluss- und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Wasserabgabenordnung tritt mit Beginn des Ablesungszeitraumes am 1. Oktober 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wasserabgabenordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Groß Gerungs vom 6. September 2016 für das Versorgungsgebiet Etzen außer Kraft.
- (2) Auf Abgabentatbestände, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht werden, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze weiterhin anzuwenden.

Der Bürgermeister:



(Dipl.-Ing. Christian Laister)



Angeschlagen am: 05. April 2022

Abgenommen am: 20. April 2022 ✓